

Titel der Drucksache:

Fachgutachten Klima und Lufthygiene URB
638

Drucksache

1381/22

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	06.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass "Fachgutachten Klima und Lufthygiene" für den Bebauungsplan URB638 erneut durchzuführen.

02

Die Bewertungseigenschaften/ -merkmale des neu zu erstellenden Fachgutachtens Klima und Lufthygiene müssen insbesondere berücksichtigen und im Einklang stehen mit:

- dem Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- den Planerischen Konsequenzen der VDI Richtlinien (z.B. VDI_3787_*, VDI_3785_*)
- den Vorgaben des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt
- dem § 1 BauGB, Abs. 5

03

Das neue Fachgutachten Klima und Lufthygiene ist nicht durch die LEG zu beauftragen, um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen.

09.08.2022, gez. Fitzenreiter

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Zu Beschlusspunkt 01:

Ziel ist die Einwende, welche im Rahmen des Planverfahrens und der Petition E-671/20 bzgl. den Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt aufgeworfen wurden, zu bewerten.

Zu Beschlusspunkt 03:

Die LEG ist stark wirtschaftlich mit einen positiven Planungsergebnis verbunden sowie Hauptplanungsträger dieses Vorhabens.

Im Rahmen der Petitionsanhörung E-671/20 wurde deutlich, dass das von der LEG beauftragte Fachgutachten Klima und Lufthygiene (2014) im Widerspruch zu Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt steht.

Das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt weist das Planungsgebiet URB638 als:

- *„Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung“ aus, d.h. „Diese Ausgleichsräume werden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; das heißt bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen,*

klimatischen Beeinträchtigungen und sind zu verhindern. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern.“

- *Klimaschutzzone 1a aus. Die Klimaschutzzone 1a sind die Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereiches. Sie umfasst die **wichtigsten Belüftungsbereiche** für die Kernstadt und die wichtigsten Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen für die Ortsteile.*

Aus dem Genannten ergeben sich folgende Schlüsse, die noch mal eingehend beleuchtet werden müssen:

a) Belüftung / Wind für Erfurt

*Der Einfluss des geplanten Gewerbegebiets URB638 auf die **wichtigsten Belüftungsbereiche** (in diesen Fall die östliche Anströmung) wurde nicht untersucht.*

Ein Vertreter der LEG führte bei der Petitionsanhörung am 29. April 2021 zur Aufgabenstellung des Klimagutachtens aus, dass in Abstimmung mit den Emissionsschutzbehörden der Stadt Erfurt ein Worst-Case-Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung im Sommer angenommen werden sollte. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass der Einfluss auf die regionale Belüftung nicht untersucht wurde, und dadurch potenzielle negative Auswirkungen verkannt worden. Hinweise der Petenten auf dieses Problem wurden nicht berücksichtigt.

Dies steht auch im Widerspruch zu den Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt, welcher selbst im Fall einer baulichen Inanspruchnahme von „Ausgleichsräumen mit hoher Bedeutung“ (die schwächere Klassifizierung) fordert, dass der regionale Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dieser Empfehlung konnte nicht gefolgt werden, da der regionale Luftaustausch nicht geprüft wurde.

b) Kaltluftversorgung des Ortsteils Urbich

Das bestehende Fachgutachten Klima und Lufthygiene kommt im Worst-Case-Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung zum Ergebnis, dass sich der Kaltluftvolumenstrom für weite Teile Urbich um mehr als 50% reduziert. Im Fazit kommt das Fachgutachten dennoch zum Schluss, dass trotz Halbierung des Kaltluftvolumenstroms mit keiner klimatischen Beeinträchtigung durch URB zu rechnen ist. Dieses Fazit ist schon in sich nicht schlüssig.

Das Gutachten versucht diesen Widerspruch wie folgt aufzulösen, in dem sie die relative Temperatur Erhöhung und die Siedlungsgröße heranzieht, was keiner der im Gutachten erwähnten VDI Vorschriften zu finden ist.

Diese Aussage widerspricht zudem:

- *der VDI 3787 Blatt 5 Richtlinie welche: Eine „Verringerung der Abflussvolumina oder der Abflussgeschwindigkeiten von mehr als 10 % ist bereits ein starker Eingriff mit weitreichenden – meist negativ zu bewertenden – Auswirkungen.“ bewertet.*
- *dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt, welcher den Ortsteil Urbich als „Übergangszone mit Belüpfungsfunktion“ eingeordnet. Die Planungsempfehlungen „Reduzierung der Rauigkeit zur Verbesserung und Wiederherstellung des Belüftungssystems“ steht in direkten Widerspruch zum Fachgutachten der LEG. Ebenfalls widerspricht dies der VDI 3785 Blatt 1, welche einen Stundenmittelwert der Windgeschwindigkeit von kleiner 0,5 m/s als extrem*

eingeschränkten Luftaustausch kennzeichnet. Dieser Stundenmittelwert wird laut Vorhersage des LEG Gutachtens für große Teile Urbichs auf unter 0.2m/s reduziert wird.